

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0207/2012/1. Erg.

Auskunft erteilt:

Herr Gunsthövel

Ruf:

492 - 3266

E-Mail:

Gunsthoevel@stadt-muenster.de

Datum:

31.05.2012

Betrifft

Taxitarife

Beratungsfolge

14.06.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
27.06.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
27.06.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen (Anlage 1) wird **unter Berücksichtigung folgender Änderungen** beschlossen:

§ 2

Berechnung der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu berechnen:

1. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

a) ein Grundbetrag von 5,50 €. Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von 1.500 Metern und innerhalb dieser Strecke das Entgelt für eine Wartezeit von ~~120~~ **392,6** Sekunden.

b) zusätzlich 0,10 € für jede weitere gefahrene Strecke von 62,50 Metern (1,60 €/km).

2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig

a) ein Grundbetrag von 6,00 €. Der Grundbetrag enthält den Fahrpreis für eine Strecke von 1.500 Metern und innerhalb dieser Strecke das Entgelt für eine Wartezeit von ~~120~~ **419,3** Sekunden.

b) zusätzlich 0,10 € für jede weitere gefahrene Strecke von 58,52 Metern (1,70 €/km).

3. Für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen durch ein Großraumfahrzeug erhöht sich der Grundbetrag um 5,-- €.

4. Für die Mitnahme eines oder mehrerer Fahrräder auf einem Tragesystem wird ein Zuschlag in Höhe von 3,-- € erhoben.
5. Für Wartezeit beträgt die Gebühr 0,10 € für jede Teilzeit von 16,36 Sekunden (22,-- €/Stunde).

(2) wie Vorlage

(3) wie Vorlage

(4) wie Vorlage

(5) wie Vorlage

(6) wie Vorlage

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Mit der Vorlage V/0207/2012 wird vorgeschlagen, eine neue Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen und somit in der Höhe und Struktur geänderte Taxitarife zu beschließen.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME NRW) hatte am 06.02.2012 mitgeteilt, dass die Tarife im Ganzen eichfähig sind, so dass sie in die Taxameter programmiert werden könnten.

Während der Beratungsfolge hat der LBME NRW seine rechtliche Beurteilung revidiert. Der vorgelegte Tarif hat unterschiedliche Strecke-Zeit-Verhältnisse in der Kurzstreckenpauschale (1.500 Meter und 120 Sekunden) und der regelmäßigen nachfolgenden Vergütung (1,60 €/Kilometer und 22,-- €/Stunde). Das lässt die Eichordnung nicht zu.

Die in der Kurzstreckenpauschale enthaltenen Wartezeiten seien auf 392,6 Sekunden im Tagtarif und 419,3 Sekunden im Nachttarif zu erhöhen. Die Änderung der Beträge ist in § 2 dargestellt.

Diese Anpassungen sind rechtlich zwingend und erfolgen auch im Interesse der Fahrgäste. Der Wartezeitenanspruch in der Kurzstreckenpauschale wird dadurch mehr als verdreifacht. Die antragstellende Taxi-Zentrale Münster e.G. stimmt den Änderungen zu.

Die Stellungnahmen der Taxi-Zentrale Münster e. G. und der Taxiruf Münster GmbH zu den in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Recht und Ordnung am 24.04.2012 aufgeworfenen Fragen sind als Anlage 2 beigefügt.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen